

Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Corps-Bezirk gehen die Functionen der Divisions-Commandos auf das stellvertretende General-Commando über.

4. Die Infanterie-Brigade-Commandos — event. die stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos — leiten und controliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirke gehörigen Landwehr-Bezirks-Commandos, und zwar, soweit sich nicht aus den ad 3 gegebenen Bestimmungen ein Anderes ergibt, unter dem unmittelbaren Befehle des General-Commandos.

5. Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Commando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Commandos steht.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Commandos erstreckt sich auf:

- a) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Personen des Beurlaubtenstandes;
- b) die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
- c) die Sicherung, *) Instandhaltung und, nach Maßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung resp. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition;
- d) die Aushebung, wie solche zeither von den speciell als Rekrutirungs-Commissare befehligten Linien-Offizieren besorgt wurde;
- e) die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden.

6. In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirk ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittelung des Verkehrs des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Compagnieführer von der Linie in den Bezirk commandirt werden, so führen diese die Correspondenz der Compagnie unter ihrem Namen und ihrer alleinigen Verantwortung und üben persönlich die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus; der Bezirksfeldwebel dient ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Alle Correspondenzen, welche über den Bataillons-Bezirk hinaus gehen, sind durch das Landwehr-Bezirks-Commando zu führen.

Inwieweit die Allerhöchst ernannten Landwehr-Compagnieführer des Beurlaubtenstandes zum Dienste im Bezirke mit heranzuziehen sind, haben die Landwehr-Bezirks-Commandanten in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu bestimmen. (Vergl. § 45 ad 1.)

*) Das Landwehr-Bezirks-Commando ist für die Sicherung der Bestände des Landwehr-Bataillons verantwortlich, und steht ihm das Recht zu, für deren Vertheidigung erforderlichen Falles, unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzten Behörden, Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande einzuberufen.